

Methan-Verordnung: Art. 27 ff. in der Praxis

Einschätzungen zum Kommissionsentwurf für Musterklauseln und Empfehlungen

Ausgangslage und Einordnung

Im Februar 2026 liegt ein Entwurf der Europäischen Kommission für **optionale Musterklauseln** für Importeure fossiler Energien vor. Das Dokument enthält zudem **Empfehlungen**, wann zuständige Behörden Importeure als **konform** mit der Methan-Verordnung bewerten können. Der Entwurf ist nicht final und es besteht die Möglichkeit für zuständige Behörden und Mitgliedsstaaten Feedback zu geben.

Wir begrüßen, dass die Kommission plant, ausführliche Empfehlungen auszusprechen. Bleibt es beim aktuellen Entwurf, sehen wir jedoch folgende Risiken:

- » Erhöhung von Komplexität und Verwaltungsaufwand für Behörden
- » Schwächung der Transparenz
- » Uneinheitliche Standards zwischen Mitgliedstaaten
- » Rechtsunsicherheit für Importeure und Behörden
- » Ausnahmen werden zur Norm

Kerninhalte des Entwurfs

Standardfall (Punkt 10)	Wenn der Importeur eine direkte vertragliche Beziehung zum Produzenten hat oder den Produzenten über vertragliche Beziehungen mit Zwischenhändlern identifizieren kann , soll er nachweisen, dass MRV-Informationen und Methanintensität gemeinsam mit dem Produkt gehandelt wurden.
„Komplexe“ Fälle (Punkt 11)	Für Fälle, in denen direkte/indirekte vertragliche Beziehung nicht besteht, z. B. wegen Vermischung bei Transport/Speicherung oder (Hub-)Handel vor Export, empfiehlt die Kommission, dass Behörden freiwillige Compliance-Systeme als Option anerkennen.
Freiwillige Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • Punkt 13: Trace-and-Claim (nahe am Standard aus Punkt 10) • Punkt 14: „Zertifizierung“: Nachweise können als Zertifikate unabhängig vom Produkt gehandelt werden
Annex:	Der Annex legt Kriterien für die Anerkennung der Compliance Systeme fest und formuliert optionale Musterklauseln.

Standardumsetzung entspricht Anforderungen der Methan-Verordnung

Punkt 10 beschreibt die Standardumsetzung: Nachweise werden mit dem Produkt gehandelt. Entscheidend ist nicht die Nachverfolgung einzelner Moleküle, sondern vertraglicher Verbindungen. Damit wird, wie es die Verordnung vorsieht, **Transparenz über MRV und Methanintensität am Bohrloch** hergestellt.

Fehlende Definition komplexer Lieferketten macht Ausnahme zur Norm

Die Nachweispflicht über die Eigenschaften der Importe obliegt dem Importeur. **Es ist daher die Pflicht des Importeurs, die Herkunft des Produkts über vertragliche Verbindungen nachzuweisen.** Das kann bedeuten, dass Importeure neue Verträge mit bestehenden Partnern anders ausgestalten müssen als in der Vergangenheit oder, falls das nicht möglich ist, neue Partnerschaften zum Bezug von weniger methanintensivem Gas eingehen müssen. Genau dies ist im Übrigen auch das Ziel der Methanverordnung.

Die Empfehlungen schaffen die Kategorie der „komplexen“ Supply Chains, die zu zwei Problemen führt:

- » **Keine klaren Kriterien:** Die Formulierung, „[w]here a direct or indirect relationship between producer and importer is more difficult or impossible to establish“, ist kein belastbarer Maßstab. Ob eine Supply Chain „komplex“ ist, wird zur **Einzelfallentscheidung** für zuständige Behörden.
- » **Ausnahme wird zur Norm:** „[...m]ixing together different supplies of gas and oil for transport or storage“ betrifft faktisch **nahezu jede** Lieferkette und sagt nichts darüber aus, ob eine Nachverfolgung der Eigenschaften des Produkts über vertragliche Beziehung möglich wäre.

Trace-and-Claim geeignet für Compliance-Nachweis, wenn Regeln klar sind

Damit keine Schlupflöcher entstehen, sollten zentrale Bedingungen aus der Methan-Verordnung in den Empfehlungen explizit abgesichert werden:

- » klare Vorgaben zum **Verifizierungsprozess** (Messungen/Berichte),
- » robuste Regeln für **Audits** der Anbieter/Provider,
- » **Transparenz** der Messergebnisse und Berichte,
- » wirksamer Ausschluss von **Interessenkonflikten**.

Juristische Validität von „Zertifizierung“ als Compliance-Nachweis fraglich

- » Unabhängig vom Produkt gehandelte Zertifikate stellen keine Transparenz über MRV/Methanintensität auf Produzentenebene her, wenn der Handel nicht auf den Produktionsstandort begrenzt ist. Daher wären Unternehmen, die solche Zertifikate als Compliance-Nachweis nutzen und Behörden, die sie anerkennen, einer rechtlichen Unsicherheit ausgesetzt.
- » Die Empfehlungen sehen einen nationalen Zertifikatehandel vor. Gas, das ohne MRV-Prozess und mit hohen Methanemissionen gefördert wird, kann so als kompatibel mit der Methan-VO gelten, wenn der Importeur ein Zertifikat für Methanmessungen aus einem anderen Teil des Landes erwirbt. **Eine Emissionsreduktion bleibt durch die fehlende geographische Begrenzung aus.**
- » Erfahrungen, z.B. aus dem Strombereich und aus der Umsetzung der THG-Quote, zeigen, dass die Gefahr von **Doppelzählungen und Betrug** bei Zertifikaten groß sind.

Unklarheit steigert Aufwand für Behörden und schafft Unsicherheit

Behörden müssen auf Einzelfallbasis

- » die „Komplexität“ von Lieferketten bewerten,

- » die Zumutbarkeit alternativer Vertrags-/Lieferstrukturen einschätzen und
- » entscheiden, **welche** freiwilligen Systeme **unter welchen Umständen** anerkannt werden.
- » in ihrer Prüfpraxis verschiedene Nachweis-Optionen berücksichtigen

Das droht Behörden zu überfordern und begünstigt einen **regulatorischen Flickenteppich**: Importeure könnten je nach Mitgliedstaat mit unterschiedlichen MRV-Anforderungen konfrontiert sein. mit mehr Aufwand, Rechtsunsicherheit und Anreizen zu einem **Race-to-the-Bottom**.

Kurzfasit

Der Standardansatz (Punkt 10) passt zur Verordnungslogik. Die vorgeschlagene „Komplexitäts“-Ausnahme (Punkt 11) ist grundsätzlich problematisch und macht in ihrer Unklarheit die Ausnahme zur Norm, wodurch die Effektivität der Methanverordnung ausgehebelt wird. Trace-and-Claim (Punkt 13) ist ein pragmatischer Ansatz, der einen überprüfbaren Nachweis der Kompatibilität von Importen mit der Methan-Verordnung bieten kann. Dafür sind gemäß Methan-Verordnung allerdings klare Standards notwendig, die sich in der finalen Fassung der Kommissionsvorwurfs widerspiegeln müssen, um Orientierung und Rechtssicherheit zu bieten. Die juristische Validität von „Zertifizierung“ als Nachweisoption ist fraglich (Punkt 14). Zudem hebt sie in der Form, in der sie aktuell vorgeschlagen wird – ohne geographische Begrenzung – die Wirksamkeit der Methan-Verordnung im Bereich der Importe aus.

Was aus DUH-Sicht am Entwurf nachgeschärft werden muss

- Fokus auf Pflicht der Importeure legen, die Herkunft ihrer Importe offenzulegen
- Durch klare Kriterien sicherstellen, dass unklare Kategorie der „komplexen“ Supply Chains Ausnahme nicht zur Norm macht
- Trace-and-Claim nur mit strikten Verifizierungs-, Audit- und Transparenzregeln gemäß der Methan-Verordnung
- „Zertifizierung“ nicht als gleichwertige Option anerkennen und mit Blick auf Wirksamkeit der Methan-Verordnung prüfen (geographische Begrenzung, Transparenz, mögliche Doppelzählungen und Betrugsgefahr)



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Kontakt

Tabea Pottiez
Senior Expert
Energie & Klimaschutz
Tel.: 0151 55890695
E-Mail: pottiez@duh.de

Simon Sackers
Projektassistentin
Energie & Klimaschutz
Tel.: 0151 16476399
E-Mail: sackers@duh.de

www.duh.de info@duh.de www.duh.de/newsletter-abo

.../umwelthilfe

Als gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein machen wir uns bereits seit 50 Jahren für Natur-, Umwelt- und Verbraucherrechte stark. Von der Einführung des Dosenpfands über unsere historische Klimaklage bis zum Kampf gegen Greenwashing-Kampagnen:

Wir setzen Umweltschutz durch. Für uns alle.

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, dem DZI Spenden-Siegel und dem Deutschen Spendenrat.



Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit: www.duh.de/spenden

Spendenkonto: SozialBank | Deutsche Umwelthilfe | IBAN: DE45 3702 0500 0008 1900 02 | BIC: BFSWDE33XXX